

# **BVGer E-458/2021 vom 31. Dezember 2020**

Bundesverwaltungsgericht, 2020-12-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-458\\_2021\\_d20201231](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-458_2021_d20201231)

FR: TAF E-458/2021 du 31 décembre 2020

IT: TAF E-458/2021 del 31 dicembre 2020

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 31. Dezember 2020

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des

E-458/2021 Seite 4 Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bis zu diesem Zeitpunkt gültige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

### **E. 1.4**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3**

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

#### **E. 4.1**

Im Urteil E-4917/2020 vom 5. Oktober 2020 (vgl. dort E. 5.2.2 f. und E. 5.3) erkannte das Bundesverwaltungsgericht eine durch das SEM in dessen Verfügung vom 7. September 2020 begangene, kassationsauslösende schwere Verletzung der Begründungspflicht und damit des in Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 29 VwVG verankerten Anspruchs des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör insoweit, als das SEM die praxisgemäss geforderte einzelfallgerechte Risikoeinschätzung (vgl. insb. das Urteil

E-458/2021 Seite 5 D-2016/2020 vom 18. September 2020 E. 4.4.2 und das dort erwähnte Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016) ungenügend vorgenommen habe. Ausführlich habe sich das SEM nur zur Frage der familiären und wirtschaftlichen Reintegration des Beschwerdeführers im Heimatland geäussert. Eine Abschätzung der Risikofaktoren sei nur in pauschaler Form erfolgt, obwohl dieser aufgrund seiner Angaben zumindest zwei schwach risikobegründende Faktoren (keine Identitätspapiere und langjährige Landesabwesenheit) aufweise und ihm zudem die zwangsweise Wegweisung drohe. Trotz Bezugs der Akten des Bruders habe es das SEM unterlassen, sich mit dem familiären Hintergrund des Beschwerdeführers anhand dessen (als glaubhaft erachteten) Aussagen auseinanderzusetzen. Insbesondere hätte es abklären und prüfen müssen, ob die Gründe, die für eine Asylgewährung an den Bruder sprachen (allenfalls im Zusammenspiel mit der möglichen aktiven LTTE-Mitgliedschaft weiterer Angehöriger) in den Augen der srilankischen Sicherheitsbehörden als eine relevante Verbindung zu den LTTE bewertet werden könnten, respektive ob der (nach langen Jahren ohne Papiere zurückzuschaffende) Beschwerdeführer möglicherweise als bestrebt erscheinen könnte, den tamilischen Separatismus zu fördern.

#### **E. 4.2**

Das SEM hat den im erwähnten Kassationsurteil erkannten Mangel in seiner neuen Verfügung vom 31. Dezember 2020 behoben, indem es unter Berücksichtigung der im Urteil genannten Vorgaben ab E. II/2 eine umfassende Prüfung der Risikofaktoren im Sinne der mit dem Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 begründeten Praxis vorgenommen hat. Ebenso umfassend werden diese neuen Ausführungen des SEM in der vorliegenden Beschwerde in materielle Kritik gezogen (vgl. unten E. 6.3), ohne dass gleichzeitig eine erneut kassationsauslösende Unvollständigkeit dieser vorgenommenen Risikoprüfung beanstandet würde. Ob diese Risikoeinschätzung des SEM in der Sache korrekt vorgenommen wurde beziehungsweise die betreffenden Gegenargumente gemäss Beschwerdeschrift berechtigt erscheinen, ist in den materiellen Erwägungen unten (E. 7, insb. 7.1.3) zu prüfen.

#### **E. 5.1.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder

E-458/2021 Seite 6 begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Nach Lehre und Rechtsprechung erfüllt eine asylsuchende Person die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise solche mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft befürchten muss, sofern ihr die Nachteile gezielt und aufgrund bestimmter, in Art. 3 Abs. 1 AsylG aufgezählter Verfolgungsmotive zugefügt worden sind oder zugefügt zu werden drohen. Die erlittene Verfolgung oder die begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung muss zudem sachlich und zeitlich kausal für die Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat und grundsätzlich auch im Zeitpunkt des Asylentscheides noch aktuell sein. Die Furcht vor zukünftiger Verfolgung umfasst allgemein ein auf tatsächlichen Gegebenheiten beruhendes objektives Element einerseits sowie die persönliche Furchtempfindung der betroffenen Person als subjektives Element andererseits. Begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG hat demnach, wer gute – d.h. von Dritten nachvollziehbare – Gründe (objektives Element) für seine Furcht (subjektives Element) vorweist, mit gewisser Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft das Opfer von Verfolgung zu werden (vgl. BVerGE 2013/11 E. 5.1; 2011/50 E. 3.1.1; 2011/51 E. 6; 2008/4 E. 5.2, je m.w.H.). Es müssen damit hinreichende Anhaltspunkte für eine konkrete Bedrohung vorhanden sein, die bei jedem Menschen in vergleichbarer Lage Furcht vor Verfolgung und damit den Entschluss zur Flucht hervorrufen würden. Dabei hat die Beurteilung einerseits aufgrund einer objektivierten Betrachtungsweise zu erfolgen und ist andererseits durch das von der betroffenen Person bereits Erlebte und das Wissen um Konsequenzen in vergleichbaren Fällen zu ergänzen. Wer bereits staatlichen Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt war, hat objektive Gründe für eine stärker ausgeprägte (subjektive) Furcht (vgl. BVerGE 2010/57 E. 2.5).

### **E. 5.1.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E-458/2021 Seite 7 Das Bundesverwaltungsgericht hat diese Anforderungen an das Glaubhaftmachen von Asylvorbringen in verschiedenen Entscheidungen vertieft dargestellt (vgl. BVerGE 2015/3 E. 6.5.1, 2013/11 E. 5.1 und 2010/57 E. 2.3, je m.w.H.). Gemäss dieser ständigen Praxis sind Vorbringen dann glaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, konkret, präzise, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen oder den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen und sie dürfen nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren. Darüber hinaus muss die asylsuchende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt, wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet – im Gegensatz zum strikten Beweis – ein reduziertes Beweismass und lässt Raum für

gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen. Eine Behauptung gilt bereits als glaubhaft gemacht, wenn das Gericht von ihrer Wahrheit nicht völlig überzeugt ist, sie aber überwiegend für wahr hält, obwohl nicht alle Zweifel beseitigt sind. Für die Glaubhaftmachung reicht es demgegenüber nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen. Entscheidend ist im Sinne einer Gesamtwürdigung, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht; dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen.

### **E. 5.2**

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

### **E. 5.3**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz (insb. Art. 5 Abs. 1 AsylG, Art. 33 Abs. 1 FK, Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder

E-458/2021 Seite 8 Strafe [FoK, SR 0.105] und Art. 3 EMRK) einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren. Der Vollzug ist schliesslich nicht möglich, wenn die Ausländerin oder der Ausländer weder in den Heimat- oder in den Herkunftsstaat noch in einen Drittstaat ausreisen oder dorthin gebracht werden kann (Art. 83 Abs. 2 AIG). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

### **E. 6.1**

Der vom Beschwerdeführer geltend gemachte Verfolgungs- und Gefährdungssachverhalt präsentiert sich im Wesentlichen wie folgt: Er sei in F. \_\_\_\_\_ geboren und seit dem (...) 2003 verheiratet, habe sich aber 2007 von seiner Frau getrennt. Von einer zwischenzeitlichen gut zwei-jährigen, bürgerkriegsbedingten Umsiedlung von 1995 bis 1997 abgesehen habe er in G. \_\_\_\_\_ (H. \_\_\_\_\_-Distrikt, Nordprovinz) gelebt, zehn Jahre die Schule besucht und später – von 2004 bis 2006 – beruflich (...). Er sei am (...) 2003 zu den LTTE gestossen, nachdem man ihn einer eigentlichen Hirnwäsche unterzogen habe; ein Mitglied der Familie habe sich der Bewegung anschliessen müssen. Im Vanni habe er die ersten drei Monate der auf ein Jahr angelegten Grundausbildung absolviert, sei dann aber davongelaufen und nach G. \_\_\_\_\_ zurückgekehrt, wo er

aufgrund der damaligen Waffenruhe zunächst keine Probleme gehabt habe. Im Jahr 2004 hätten ihn Militärs aus dem Laden eines entfernten Onkels mitgenommen, wo er geholfen habe, zivile (...) für die LTTE herzustellen. Die Arbeit habe er gemacht, um den (...)beruf zu erlernen und weil es sich um einen Angehörigen gehandelt habe. Anlässlich der Mitnahme sei er geschlagen und zu den LTTE befragt worden, insbesondere ob er Waffen geliefert habe. Das habe er wahrheitsgemäss verneint. Auf Intervention seiner Eltern sei er nach zwei Stunden freigelassen worden. Der Onkel sei auch geschlagen worden. Da dieser aber keine Verbindungen zu den LTTE

E-458/2021 Seite 9 gehabt habe, habe man von ihm abgelassen. Am (...) November 2006 seien nachts Leute des CID und der Armee ins Dorf gekommen. Mehrere seiner Freunde mit Beziehungen zu den LTTE seien mitgenommen und deren zwei getötet worden. Er und sein Bruder – dieser habe im Gegensatz zu ihm keine Verbindungen zur LTTE gehabt – hätten die Flucht ergriffen, wobei der Bruder eine (...) erlitten habe und er selber unverletzt geblieben sei. Bis zum Morgen hätten sie sich im nahegelegenen Gebüsch versteckt gehalten und dann einen Arzt aufgesucht, um die (...) des Bruders zu entfernen. In der Folge habe sich ein Priester in I.\_\_\_\_\_ um sie beide gekümmert und sie schliesslich am 15. Januar 2007 nach Colombo gebracht. Ein ebenfalls dorthin gekommener Onkel habe sie bei einem hinduistischen Priester untergebracht und die Ausreise nach J.\_\_\_\_\_ organisiert. Er selber habe Sri Lanka nach einem einmonatigen Aufenthalt in Colombo am (...) Februar 2007 auf dem Luftweg verlassen, während sein Bruder krankheitshalber vorerst in Colombo geblieben und dort festgenommen und gefoltert worden sei; mittels Bestechung sei später dessen Befreiung und in der Folge die Flucht in die Schweiz gelungen. Fortan habe er (Beschwerdeführer) mit einem Fünfjahresvertrag in J.\_\_\_\_\_ als Installateur von (...) gearbeitet. Nach dem Vertragsablauf 2012 und dem damit einhergehenden Verlust seiner Aufenthaltsberechtigung habe er sich mit dem Gedanken getragen, nach Sri Lanka zurückzukehren. Davon habe er aber alsbald wieder Abstand genommen, nachdem seine Mutter ihn darüber informiert habe, dass in seiner Abwesenheit Militärs nach ihm gefragt hätten, zudem eine Vorladung für ihn gekommen sei und er bei einer Rückkehr seine Tötung riskiere. Mit einem von einem Schlepper organisierten (...) Pass sei er daher nach K.\_\_\_\_\_ weitergereist, wo er in einem Laden gearbeitet habe. Seine stete Absicht einer Weiterreise in die Schweiz habe er erst 2018 realisieren können, als er via C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ hierher gelangt sei. Nach dem Nichteintretensentscheid des SEM habe er versucht, anordnungsgemäss nach C.\_\_\_\_\_ zu reisen, sei aber an der Grenze zurückgewiesen worden. In D.\_\_\_\_\_ habe er nunmehr bei Landsleuten gelebt, die gegen Haushaltsarbeiten für ihn aufgekommen seien. Er stehe mit seiner Mutter, seiner Schwester und seinem Schwager in Sri Lanka in telefonischem Kontakt; der Vater sei schwerhörig. In der Nähe der Eltern wohnten zwei Tanten, wogegen sein Bruder in der Schweiz aufenthaltsberechtigt sei und ein Onkel in D.\_\_\_\_\_ lebe. Er selber sei weder in Sri Lanka noch im Exil jemals politisch tätig gewesen. Seine Deportation habe keine negativen Konsequenzen seitens der LTTE gehabt. Als Beweismittel legte der Beschwerdeführer abgesehen von einer Kopie seines Ehescheins eine (an seinen Vater gerichtete) Bestätigung der LTTE

E-458/2021 Seite 10 vom (...) 2003 über seinen am (...) 2003 erfolgten Anschluss an die Bewegung, eine Vorladung der Armee vom (...) 2012 zur zwei Tage später terminierten Befragung sowie eine Bestätigung des (...) der Diözese F.\_\_\_\_\_ über dessen Aufnahme am 12. November 2006 und Betreuung bis zur Ausreise vom (...) Februar 2007 vor.

Identitätsdokumente könne er nicht vorlegen, da er seinen Reisepass und seine Identitätskarte in J. \_\_\_\_\_ liegen gelassen beziehungsweise verlegt habe und dort niemanden mehr kontaktieren könne.

## E. 6.2

Zur Begründung des ablehnenden Asylentscheids qualifizierte das SEM die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Verfolgungsvorbringen einenteils als den Anforderungen von Art. 7 AsylG an die Glaubhaftmachung eines asylbegründenden Sachverhalts und andernteils jenen von Art. 3 AsylG an die flüchtlingsrechtliche Beachtlichkeit nicht genügend, weshalb er die Flüchtlingseigenschaft nicht erfülle. Die Schilderungen zur Ausbildung bei den LTTE im Jahr 2003, zum nächtlichen Verhör durch das Militär im Jahr 2004 und zur Flucht aus dem Zuhause in G. \_\_\_\_\_ am (...) November 2006 seien kurz und oberflächlich gehalten und wirkten nicht erlebnisreich. Die Ausführungen zur Rekrutierung, Ausbildung und Desertion seien wenig begründet. So seien die genauen Umstände der Rekrutierung unklar geblieben und betreffend die Ausbildung habe er lediglich geltend gemacht, er hätte am Boden kriechen, rennen und Waffen auseinandernehmen müssen; solch oberflächliches Wissen zur Ausbildung könne sich auch eine unbeteiligte Person leicht aneignen. Die Schilderung der Flucht sei sehr simpel gehalten. Es erscheine aufgrund der mangelnden Substanziierung dieser Vorbringen zweifelhaft, ob der Beschwerdeführer je bei den LTTE gewesen sei. Trotz intensiver Befragung ebenfalls unbegründet erschienen die sehr kurz gehaltenen und leblos wirkenden Erzählungen zum immerhin zweistündigen und von Schlägen begleiteten nächtlichen Verhör durch einen Militärangehörigen im Jahr 2004 und zur Flucht vor dem Militär mit dem Bruder am (...) November 2006. Die Ausführungen seien allgemein, repetitiv, äusserst vage, ausweichend und nicht erlebnisreich geblieben. Trotz Nachfragen habe er sodann weder genauer zu schildern vermocht, welche konkreten Informationen er von seiner Mutter zu den Besuchen der Militärs erhalten, noch wann man sich das letzte Mal nach ihm erkundigt habe. Es sei ihm somit nicht gelungen, seine Asylvorbringen ausreichend substanziiert darzulegen. Obwohl die vorgebrachten Probleme bereits dreizehn bis siebzehn Jahre zurücklägen, wäre zu erwarten gewesen, dass er ausführlicher über solch bedeutsame Erlebnisse erzählen könne. Die Vorbringen seien jedoch

E-458/2021 Seite 11 sehr stereotyp gehalten und entbehrten einer individuellen Prägung. Sie seien mithin unglaubhaft. Im Weiteren seien verschiedene Widersprüche aufgetreten: Eine Rückkehr nach Sri Lanka nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses in J. \_\_\_\_\_ habe er wegen eines – gemäss seiner Mutter – vom Militär erhaltenen Briefes ausgeschlossen und stattdessen am (...) Juli 2012 die Weiterreise nach K. \_\_\_\_\_ angetreten, wogegen der eingereichte Brief des Militärs aber vom (...) 2012 datiere, was einen zeitlich-kausalen Widerspruch darstelle. Die auf Vorhalt vorgenommene Korrektur des von ihm zuvor präzise und zweifelsfrei angegebenen Weiterreisedatums neu auf den (...) Dezember 2012 sei wenig plausibel, zumal er kaum über ein halbes Jahr ohne Arbeitsvertrag noch in J. \_\_\_\_\_ hätte verbleiben können. Zahlreiche weitere Widersprüche ergäben sich zu den Aussagen seines Bruders, dessen Asylvorbringen das SEM als überwiegend glaubhaft erkannt habe. Während er selber die gemeinsame Flucht von zu Hause vor den Militärs auf den (...) November 2006 datiert habe, habe der Bruder den (...) Oktober 2006 als Fluchtdatum genannt. Die auf Konfrontation mit diesem Widerspruch abgegebene Erklärung (eigene Verwirrtheit, langes Zurückliegen des Ereignisses, womöglich Irrtum) überzeuge kaum, da er sein Datum zuvor wiederholt

übereinstimmend und ohne Hinweis auf eine allfällige Unsicherheit genannt habe. Im Gegensatz zum Beschwerdeführer habe der Bruder zudem nicht von einer gemeinsamen Flucht gesprochen, und die Fluchtumstände und der Ort des nächtlichen Versteckens deckten sich ebenfalls nicht; die diesbezüglichen Erklärungsversuche überzeugten abermals nicht. Im Weiteren habe der Bruder in dessen Anhörung erwähnt, der Beschwerdeführer sei Mitglied bei den LTTE gewesen und habe zwischen 2002 und 2005 bei den Militanten mitgemacht, wogegen der Beschwerdeführer selber von einer bloss dreimonatigen Grundausbildung bei der Bewegung mit anschliessender Desertion und Rückkehr nach Hause gesprochen habe; indes habe er, wie erkannt, auch diese dreimonatige Grundausbildung nicht glaubhaft darlegen können. Betreffend die vorgelegte Bescheinigung eines Geistlichen der Diözese F. \_\_\_\_\_ vom (...) Februar 2013, wonach er am (...) November 2006 verletzt beherbergt und am (...) Februar 2007 zwecks Ausreise nach Colombo gebracht worden sei, sei anzumerken, dass solche Dokumente leicht fälschbar und deshalb nicht rechtsgenügend seien. Das Schreiben diene aber auch deshalb nicht der Glaubhaftmachung seiner Vorbringen, weil es erst sieben Jahre nach den vorgebrachten Ereignissen ausgestellt worden sei und solche Gefälligkeitsaussagen von Freunden oder Bekannten keinerlei Beweiswert hätten. Zudem widerspreche das Beweismittel seinen Ausführungen insoweit, als es zum einen eine Verletzung an seinem (...) bestätige, er jedoch wiederholt von einer ([...]-)Verletzung einzig bei

E-458/2021 Seite 12 seinem Bruder gesprochen habe. Zum andern sei er gemäss dem Beweismittel am (...) Februar 2007 nach Colombo gebracht worden und noch am selben Tag ausgereist, wogegen er nach eigener Darstellung am (...) Januar 2007 nach Colombo gekommen sei und sich dort bis zum Erhalt des Visums für J. \_\_\_\_\_ noch einen Monat bei einem Hindu-Priester aufhalten habe. Das Beweismittel bestärke mithin die erkannten Zweifel an den fluchtbegründenden Vorbringen. Darüber hinaus sei nicht logisch nachvollziehbar, weshalb seine angebliche Desertion aus dem Dienst der LTTE für ihn hätte folgenlos bleiben können, warum das srilankische Militär und das CID trotz der frühzeitigen Desertion dennoch derart Interesse an ihm bekunden sollten und weshalb er im Jahr 2012 von J. \_\_\_\_\_ trotz seiner behaupteten Verfolgungslage eine Rückkehr nach Sri Lanka in Erwägung gezogen habe. Die Vorbringen betreffend seine Ausbildung bei den LTTE und seine Verfolgung durch das Militär und das CID würden somit den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art.

### **E. 6.3**

In seiner Rechtsmitteleingabe macht der Beschwerdeführer geltend, aus den Feststellungen des SEM betreffend seinen Bruder E. \_\_\_\_\_ (Arbeit für LTTE-nahe Organisation, Beteiligung an LTTE-Anlässen, behördliche Verdächtigung der LTTE-Mitgliedschaft mit darauf basierender Verfolgung) sei zu schliessen, dass dieser den heimatlichen Behörden bekannt sei und aus deren Perspektive mit grösster Wahrscheinlichkeit als LTTE-Mitglied und Separatist betrachtet werde. Hinzu kämen die vom SEM ebenfalls erkannten LTTE-Aktivitäten der beiden Onkel, wobei der im Kampf gefallene Onkel sich womöglich zu einer höheren Position innerhalb der LTTE

E-458/2021 Seite 15 hinaufgearbeitet habe und über die Tätigkeit und Position des anderen Onkels innerhalb der LTTE aus seinen Akten (des Beschwerdeführers) und jenen von E. \_\_\_\_\_ keine Informationen hervorgingen. Das SEM habe es pflichtwidrig unterlassen, den diesbezüglichen Sachverhalt genauer zu erheben. Im Weiteren seien seine eigenen LTTE-Verbindungen (insb. dreimonatige Grundausbildung, (...)arbeiten zugunsten der

LTTE, darauf basierende Verfolgung durch das Militär) zu berücksichtigen und als starker Risikofaktor zu bewerten. Seine Vorfluchtvorbringen seien genügend ausführlich und entgegen der Auffassung des SEM durchaus glaubhaft. Die erkannte Substanz- und Detailarmut sei auf seine eingeschränkte Erinnerungsfähigkeit, das längere Zurückliegen der Ereignisse und fehlende Vertiefungsfragen des SEM zurückzuführen, weshalb die entsprechenden Glaubhaftigkeitsanforderungen in seinem Fall herabzusetzen seien. Bei einer Rückkehr nach Sri Lanka würden ihm die srilankischen Behörden wegen seiner Vorfluchtgründe und vor allem wegen der vermeintlichen und tatsächlichen Verstrickungen seines Bruders und seiner Onkel mit den LTTE daher mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Unterstützung und Förderung des tamilischen Separatismus unterstellen. Entsprechend habe er begründete Furcht vor Verfolgung. Mit dem Fehlen von Identitätspapieren, der langjährigen Landesabwesenheit und der ihm drohenden zwangsweisen Wegweisung erfülle er bereits drei schwache Risikofaktoren. Die daraus begründeterweise hervorgehende Verfolgungsfurcht akzentuiere sich unter Berücksichtigung der Lageentwicklung in Sri Lanka seit der Präsidentschaftswahl vom November 2019 mit dem Sieger Gotabaya Rajapaksa; gemäss verschiedenen Berichten seien Tamilen seither einer erhöhten Gefährdung ausgesetzt und die Menschenrechtssituation habe sich weiter verschlechtert.

#### **E. 7**

AsylG nicht standhalten und deren Prüfung auf ihre flüchtlingsrechtliche Relevanz hin erübrige sich. Mit Bezug auf die im Referenzurteil des Bundesverwaltungsgerichts E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 (dort E. 8 und 9.1) genannten Risikofaktoren hielt die Vorinstanz fest, Befragungen am Rückkehrflughafen und Kontrollmassnahmen am Herkunftsort von Rückkehrern, die illegal ausgereist sind, über keine gültigen Identitätsdokumente verfügen, im Ausland ein Asylverfahren durchlaufen haben oder behördlich gesucht werden, stellten noch keine flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungsmassnahmen dar; auch nicht das allfällige Eröffnen eines Strafverfahrens wegen illegaler Ausreise. Der Beschwerdeführer habe nicht glaubhaft machen können, dass er vor seiner Ausreise flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt gewesen wäre. Vielmehr sei er bis Februar 2007 in Sri Lanka wohnhaft gewesen und habe sich danach in J. \_\_\_\_\_ und K. \_\_\_\_\_ aufgehalten. Allfällige im Ausreisezeitpunkt bestandene Risikofaktoren hätten folglich kein Verfolgungsinteresse der srilankischen Behörden auszulösen vermocht, und es sei nicht ersichtlich, weshalb er bei einer Rückkehr nunmehr in den Fokus der Behörden geraten und in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise verfolgt werden sollte. Praxisgemäss stark risikobegründende Faktoren seien der Eintrag in die sogenannte «Stop-List» und die identifizierte regimekritische Betätigung im Ausland, wogegen das Fehlen ordentlicher Identitätsdokumente bei der Einreise in Sri Lanka, eine zwangsweise respektive durch die IOM begleitete Rückführung oder Narben schwach risikobegründend seien; der Dauer eines Aufenthaltes im Ausland komme keine direkte Risikorelevanz zu. Betreffend den

E-458/2021 Seite 13 Beschwerdeführer bestünden keine Hinweise auf stark risikobegründende Faktoren und das Fehlen von Identitätspapieren sowie die ihm allenfalls drohende zwangsweise Rückführung seien schwach risikobegründend. Sein Bruder E. \_\_\_\_\_ habe am (...) 2013 aus politischen Gründen Asyl in der Schweiz erhalten. Im Rahmen des Asylgesuchs habe dieser geltend gemacht, für eine der LTTE nahestehende (...)organisation gearbeitet und sich vereinzelt an der Organisation von LTTE-Anlässen

beteiligt zu haben, weshalb er von den sri-lankischen Sicherheitsbehörden als LTTE-Mitglied verdächtigt, in der Folge verhaftet und gefoltert worden und durch Geld jeweils wieder freigekommen sei; stets habe dieser bekräftigt, selbst keine direkten Verbindungen zu den LTTE gehabt, sondern sich im Vanni lediglich für (...) -Opfer engagiert zu haben. Der Beschwerdeführer könne daraus somit kein direktes Verfolgungsrisiko in Bezug auf seine Person ableiten, zumal der Bruder in dessen Anhörung mehrmals geschildert habe, wie Angehörige der srilankischen Armee im Oktober 2006 zu ihnen nach Hause gekommen seien, die Eltern sowie ihn (Beschwerdeführer) und die Schwester geschlagen hätten, während auf ihn (E. \_\_\_\_\_) als eigentliche Zielscheibe geschossen worden sei und er als einziger die Flucht ergriffen habe. Aus den Akten von E. \_\_\_\_\_ gehe ferner hervor, dass zwei Onkel LTTE-Mitglieder gewesen seien, wobei der eine bereits (...) im Kampf gestorben sei und der andere die LTTE verlassen habe und ausgewandert sei. Weder E. \_\_\_\_\_ noch der Beschwerdeführer selbst hätten jedoch Nachteile geltend gemacht, die ihnen aus der LTTE-Mitgliedschaft ihrer Onkel entstanden sein sollten oder zukünftig entstehen könnten. In den Augen der srilankischen Behörden erscheine der Beschwerdeführer somit nicht bestrebt, den tamilischen Separatismus zu fördern respektive den srilankischen Einheitsstaat zu gefährden, weshalb keine begründete Frucht vor ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG zu erkennen sei. Auch die am 16. November 2019 erfolgte Wahl von Gotabaya Rajapaksa zum Präsidenten vermöge diese Einschätzung nicht umzustossen, zumal ein persönlicher Bezug des Beschwerdeführers zu diesem Ereignis respektive zu dessen Folgen oder eine Verschärfung seiner persönlichen Situation aufgrund dieser Wahl nicht ernsthaft geltend gemacht worden oder anderweitig erkennbar sei. Somit bestehe kein begründeter Anlass zur Annahme, dass er bei einer Rückkehr nach Sri Lanka mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungsmassnahmen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt sein würde. Der Vollzug der Wegweisung in den Heimatstaat sei mangels Erfüllung der Flüchtlingseigenschaft unter dem Aspekt von Art. 5 Abs. 1 AsylG und Art. 33 FK, mangels Anhaltspunkten für die beachtliche Wahrscheinlichkeit

E-458/2021 Seite 14 der Gewärtigung einer nach Art. 3 EMRK verbotene Strafe oder Behandlung und unter Berücksichtigung der EGMR-Rechtsprechung völkerrechtlich zulässig; die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka bewirke keine generelle Unzulässigkeit. Der Wegweisungsvollzug sei ferner mangels gegenteiliger Anhaltspunkte allgemein und individuell zumutbar. Die Sicherheitslage in Sri Lanka sei heute als ruhig zu bezeichnen. Es bestehe keine gänzlich unsichere, von bewaffneten Konflikten oder anderen unberechenbaren Unruhen dominierte Lage, aufgrund derer Rückkehrer unabhängig ihres individuellen Hintergrunds konkret gefährdet wären. Somit sei nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG auszugehen. Der Beschwerdeführer stamme aus G. \_\_\_\_\_ (Distrikt H. \_\_\_\_\_, Nordprovinz), habe zuletzt ebenfalls dort gelebt und somit vor der Ausreise insgesamt 19 Jahre in der Nordprovinz verbracht. Ein Vollzug der Wegweisung dorthin sei gemäss dem Referenzurteil E-1866/2015 grundsätzlich und bei Erfüllung der individuellen Kriterien zumutbar. Der Beschwerdeführer sei jung und gesund. Weiter verfüge er in Sri Lanka über ein gefestigtes Beziehungsnetz. Seine Eltern, seine Schwester und der Schwager (und Cousin) sowie eine Tante befänden sich in G. \_\_\_\_\_ und er sei nach seiner Ausreise mit ihnen in Kontakt geblieben. Der Schwager habe ein (...)unternehmen. Es sei somit davon auszugehen, dass er bei einer Rückkehr nach Sri Lanka bei Bedarf Unterstützung von den vor Ort, aber auch

von den im Ausland wohnhaften Verwandten (Bruder in der Schweiz, Onkel in D. \_\_\_\_\_) erhalte. Weiter habe er in Sri Lanka zehn Jahre die Schule besucht dort das (...) -Handwerk erlernt und von 2004 bis 2006 (...). In J. \_\_\_\_\_ habe er ferner fünf Jahre lang (...), in K. \_\_\_\_\_ in einem Laden gearbeitet und in D. \_\_\_\_\_ Haushaltarbeiten ausgeführt. Zudem habe er durch die Auslandsaufenthalte Fremdsprachenkenntnisse erworben. Mithin sei anzunehmen, dass er in Sri Lanka wieder eine Beschäftigung finde. Zudem habe er die Möglichkeit, individuelle Rückkehrhilfe zu beantragen. Der Vollzug der Wegweisung sei im Übrigen technisch möglich und praktisch durchführbar.

#### **E. 7.1.1**

Das SEM ist nach korrekter und vollständiger Sachverhaltsabklärung und -feststellung mit einlässlicher, überzeugender sowie umfassend auf die Akten und die Praxis abgestützter Begründung zur zutreffenden Erkenntnis gelangt, die geltend gemachten Verfolgungsvorbringen würden den Anforderungen von Art. 7 AsylG an die Glaubhaftigkeit und jenen von Art. 3 AsylG an die flüchtlingsrechtliche Beachtlichkeit nicht genügen, weshalb kein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und Gewährung des Asyls bestehe. Diese Erwägungen sind nicht zu beanstanden und es kann insoweit zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Inhalte der angefochtenen Verfügung (vgl. dort E. II) und die zusammenfassende

E-458/2021 Seite 16 Wiedergabe oben (E. 6.2) verwiesen werden. Die Beschwerde führt nicht zu einer anderen Betrachtungsweise:

#### **E. 7.1.2**

Die vorinstanzliche Erkenntnis der Unglaubhaftigkeit der Vorflucht vorbringen stützt sich auf einlässliche und überzeugende Erwägungen, die in ihren Einzelteilen auf Beschwerdeebene im Grundsatz nicht beanstandet werden. Die Rechtsmitteleingabe beschränkt sich diesbezüglich auf die bloss pauschal gehaltene Gegenbehauptung durchaus glaubhaft gemachter Vorfluchtgründe. Der einzig betreffend die vom SEM festgestellte Substanz- und Detailarmut unternommene und ohne Konkretisierung bleibende Erklärungsversuch mit seiner eingeschränkten Erinnerungsfähigkeit, dem längeren Zurückliegen der Ereignisse und dem vorinstanzlichen Versäumen des Stellens von Vertiefungsfragen misslingt in der vorgelegten Form. Auch die pauschale Forderung nach für ihn herabgesetzten Anforderungen an das Glaubhaftmachen von Asylgründen kann mangels Spezifizierung für seinen Einzelfall nicht nachvollzogen werden, zumal er nicht minderjährig ist und im ganzen Verfahren gemäss den Akten weder gesundheitlich beeinträchtigt noch kognitiv eingeschränkt war. Der Beschwerdeführer wurde vom SEM somit zutreffend nach den in E. 5.1.2 (oben) umfassend dargelegten gesetzlichen und praxisgemässen Anforderungen an das Glaubhaftmachen beurteilt. Im Übrigen erstaunt die in der Beschwerde behauptete und bekräftigte Glaubhaftigkeit der Vorfluchtgründe schon deshalb, weil der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde vom 5. Oktober 2020 (vgl. dort Ziff. II/1c [S. 3]) noch explizit eingeräumt hat, er habe die (selben) Asylgründe nicht glaubhaft zu machen vermocht. Weitere Erörterungen hierzu erübrigen sich.

#### **E. 7.1.3**

Das SEM hat ebenso zutreffend erkannt, dass der Beschwerdeführer in Berücksichtigung und Würdigung seines persönlichen Risikoprofils keine anderweitigen und im Sinne von Art. 3 AsylG flüchtlingsrechtlich bedeutsamen künftigen Benachteiligungen in seiner Heimat zu befürchten hat. Dabei ist unter Hinweis auf die vorstehenden Erwägungen

festzuhalten, dass er in seiner Person bestehende LTTE-Verbindungen nicht glaubhaft machen konnte und solche somit als allfälliger starker Risikofaktor wegfallen. Der Beschwerdeführer stützt denn auch auf Beschwerdestufe seine behauptungsgemäss begründete Furcht vor Verfolgung schwergewichtig auf reflexiv wirkende vermeintliche und tatsächliche Verstrickungen seines Bruders und seiner Onkel mit den LTTE sowie auf die weiteren schwachen Risikofaktoren des Fehlens von Identitätspapieren, der langjährigen Landesabwesenheit und der ihm drohenden zwangsweisen Wegweisung,

E-458/2021 Seite 17 wobei sich seine Furcht in Berücksichtigung der Lageentwicklung in Sri Lanka seit November 2019 zusätzlich akzentuiert habe. Im Zusammenhang mit der aktuellen politischen Lage in Sri Lanka unter dem Aspekt ihrer allfälligen flüchtlingsrechtlichen Bedeutsamkeit ist vorab festzuhalten, dass auch vor dem Hintergrund der jüngeren politischen Ereignisse, insbesondere seit dem Machtwechsel nach den Präsidentschaftswahlen im November 2019, kein Grund zur Annahme einer Kollektivverfolgung ganzer Bevölkerungsgruppen besteht. Am 16. November 2019 wurde Gotabaya Rajapaksa zum neuen Präsidenten Sri Lankas gewählt. Er war unter seinem älteren Bruder, dem ehemaligen Präsidenten M. Rajapaksa, der von 2005 bis 2015 an der Macht war, Verteidigungssekretär und wird von Beobachtern für Menschenrechtsverletzungen und Kriegsverbrechen verantwortlich gemacht. Kurz nach der Wahl ernannte der neue Präsident seinen Bruder M. zum Premierminister und band einen weiteren Bruder (Ch.), in die Regierung ein. Eine Verfassungsänderung im Oktober 2020 erweiterte die präsidentialen und exekutiven Befugnisse. Seit der Beschwerdeerhebung im Februar 2021 ergaben sich zudem weitere Veränderungen: Im Jahr 2022 kam es zu schweren Unruhen in Sri Lanka. Gotabaya Rajapaksa trat am 20. Juli 2022 zurück und das Parlament wählte Ranil Wickremesinghe zum neuen Staatspräsidenten. Dieser ist umstritten und Protestierende fordern seinen Rücktritt (vgl. Bundeszentrale für politische Bildung, Regierungskrise in Sri Lanka, 15.8.2022, <https://www.bpb.de/kurz-knapp/hintergrund-aktuell/511831/regierungskrise-in-sri-lanka/>, abgerufen am 24.05.2023). Das Bundesverwaltungsgericht ist sich dieser Veränderungen in Sri Lanka bewusst. Es beobachtet die Entwicklungen aufmerksam und berücksichtigt diese bei seinen Entscheidungsfindungen, ohne jedoch bislang Anlass zur Annahme einer Kollektivverfolgung bestimmter Bevölkerungsgruppen zu haben. Zu prüfen bleibt somit, ob dem Beschwerdeführer trotz fehlender flüchtlingsrechtlicher Vorverfolgung bei einer Rückkehr in sein Heimatland aus individuellen Gründen ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG drohen würden. Das Bundesverwaltungsgericht hält im Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 fest, bestimmte Risikofaktoren (Eintrag in die „Stop-List“, Verbindung zu den LTTE und exilpolitische Aktivitäten) seien als stark risikobegründend zu qualifizieren, da sie unter den im Entscheid dargelegten Umständen bereits für sich alleine genommen zur Befahrung einer begründeten Furcht führen könnten. Demgegenüber würden insbesondere das Fehlen ordentlicher Identitätsdokumente, eine zwangsweise respektive durch die Internationale Organisation für Migration (IOM)

E-458/2021 Seite 18 begleitete Rückführung sowie gut sichtbare Narben schwach risikobegründende Faktoren darstellen. Dies bedeute, dass diese in der Regel für sich alleine genommen keine relevante Furcht vor ernsthaften Nachteilen zu begründen vermöchten. Jegliche glaubhaft gemachten Risikofaktoren seien in einer Gesamtschau und in ihrer Wechselwirkung sowie unter Berücksichtigung der konkreten Umstände in einer Einzelfallprüfung zu berücksichtigen, mit dem Ziel, zu erwägen, ob mit beachtlicher

Wahrscheinlichkeit eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung bejaht werden müsse (vgl. vorgenanntes Referenzurteil E. 8.5.5). Dass sich darüber hinaus aufgrund der in der Beschwerde erwähnten Ereignisse in Sri Lanka das Risiko für tamilische Rückkehrer, im Falle der Rückkehr flüchtlingsrechtlich bedeutsame Menschenrechtsverletzungen zu erleiden, generell verschärft hätte, lässt sich nicht feststellen. Die Entwicklung verdeutlicht vielmehr, dass die im Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 erwähnten Risikofaktoren, die zu einer asylrechtlich relevanten Gefährdung von nach Sri Lanka zurückkehrenden tamilischen Personen führen können, nach wie vor aktuell und dementsprechend weiterhin zu prüfen sind (vgl. beispielhaft das Urteil des BVerG D-307/2020 vom 20. März 2023 E. 8.2). Diese Risikoprüfung hat das SEM vorliegend korrekt vorgenommen und auf die entsprechenden Erwägungen kann auch hier zur Vermeidung von Wiederholungen vollumfänglich verwiesen werden. Die auf Beschwerdestufe diesbezüglich vertretene anderslautende Auffassung überzeugt nicht. Die Behauptung, dass der im Kampf gefallene Onkel sich womöglich zu einer höheren Position innerhalb der LTTE hinaufgearbeitet habe, lässt sich durch nichts abstützen und geht mithin nicht über eine blosser Mutmaßung hinaus. Die formelle Rüge, wonach diesbezüglich sowie über die Tätigkeit und Position des anderen Onkels innerhalb der LTTE keine Informationen aus den Akten des Beschwerdeführers und jenen von E.\_\_\_\_\_ hervorgingen und das SEM es daher pflichtwidrig unterlassen habe, den diesbezüglichen Sachverhalt genauer abzuklären und festzustellen, ist unbegründet. Der Untersuchungsgrundsatz gehört zwar zu den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsbeziehungsweise Asylverfahrens (vgl. Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG) und beinhaltet die Pflicht der Behörde, von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abzuklären und ordnungsgemäss darüber Beweis zu führen. Der Untersuchungsgrundsatz findet aber seine Grenze an der umfassenden Mitwirkungspflicht der Gesuchstellenden (Art. 13 VwVG und im Asylbereich speziell Art. 8 AsylG; vgl. dazu auch BVerGE 2011/28 E. 3.4). Es ist nun nicht einzusehen, weshalb

E-458/2021 Seite 19 der Beschwerdeführer von der ihm zumutbaren Pflicht zur Mitwirkung bei Sachverhaltsabklärungen betreffend ihm nahestehende Personen gänzlich entbunden werden sollte und er entsprechende Abklärungen dem über kaum verlässliche Anhaltspunkte (insb. betr. die Onkel) verfügenden SEM aufzubürden beabsichtigt. Die Darlegung von Asyl- und Gefährdungsgründen ist nach Art. 8 Abs. 1 AsylG vielmehr das Mitwirkungskernelement eines Gesuchstellers schlechthin. Die Annahme einer nunmehr aus Sicht der srilankischen Behörden objektiv wahrzunehmenden Eigenschaft des Beschwerdeführers als (ex) LTTE-Mitglied oder anderweitiger aktiver Förderer des tamilischen Separatismus oder auch nur eines objektiv zurechenbaren reflexiven Bezugs zu LTTE-Angehörigen liegt in casu fern einer realistischen Einschätzung. In seiner Rechtsmitteleingabe macht der Beschwerdeführer hierzu zum einen geltend, aus den Feststellungen des SEM betreffend seinen Bruder E.\_\_\_\_\_ (Arbeit für LTTE-nahe Organisation, Beteiligung an LTTE-Anlässen, behördliche Verdächtigung der LTTE-Mitgliedschaft mit darauf basierender Verfolgung) sei zu schliessen, dass dieser den heimatischen Behörden bekannt sei und aus deren Perspektive mit grösster Wahrscheinlichkeit als LTTE-Mitglied und Separatist betrachtet werde; zum andern kämen die vom SEM ebenfalls erkannten LTTE-Aktivitäten der beiden Onkel dazu. Der Beschwerdeführer verkennt dabei, dass im vorliegenden Verfahren nicht die Perspektive der srilankischen Behörden betreffend das von diesen drei Personen ausgehende Ge-

fährdungspotenzial für den Staat massgeblich ist, denn diese sind nicht Partei des vorliegenden Verfahrens. Entscheidend wäre vielmehr das Dar-tun einer zureichenden reflexiven Wirkung der Profile dieser Personen auf die Verfolgungssituation des Beschwerdeführers, was diesem aber nicht gelingt und insbesondere nicht aus blossen Mutmassungen abgeleitet werden kann. Betreffend den ohnehin nur schwach risikobegründenden Faktor fehlender Identitätspapiere kommt vorliegend hinzu, dass das Bundesver-waltungsgericht in Anbetracht der dem PA-Protokoll (dort Ziff. 4) und dem Anhörungsprotokoll (dort Q15 und Q16 f.) zu entnehmenden Aussagen erhebliche Zweifel an der behaupteten Papierlosigkeit des Beschwerdefüh-rers hat. Das Gesamtbild risikobegründender Faktoren führt im Falle des Beschwerdeführers somit nicht zur Begründung einer flüchtlingsrechtlich bedeutsamen Furcht vor Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG. Unter Wür-digung aller Umstände ist anzunehmen, dass er selber von der srilanki-schen Regierung nicht zu jener Gruppe gezählt werden kann, die bestrebt ist, den tamilischen Separatismus wiederaufleben zu lassen, und so eine Gefahr für den srilankischen Einheitsstaat darstellen würde. Der Be-schwerdeführer hat somit keine flüchtlingsrechtlich bedeutsame Verfol-gung im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten.

E-458/2021 Seite 20

#### **E. 7.1.4**

Somit ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer keine im Sinne von Art. 7 AsylG glaubhaften und im Sinne von Art. 3 AsylG flüchtlingsrecht-lich beachtlichen Benachteiligungen erlebt oder objektiv begründeterweise zu befürchten hat, weshalb in Stützung der vorinstanzlichen Erkenntnisse kein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und Gewäh-rung des Asyls aus eigenen oder reflexiven Vor- oder Nachfluchtgründen besteht.

#### **E. 7.2**

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine auslän-derrechtliche Aufenthaltbewilligung noch über einen Anspruch auf Ertei-lung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.). Dies wird in der Beschwerde auch nicht bestritten.

#### **E. 7.3**

Die Vorinstanz hat im Weiteren den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erkannt. Zur Vermeidung von Wiederho-lungen kann auch hierzu auf die zu bestätigenden Ausführungen des SEM in der angefochtenen Verfügung (dort E. III) sowie auf die vorstehende Zu-sammenfassung (vgl. E. 6.2) verwiesen werden. Die Beschwerde öffnet auch diesbezüglich keinen neuen Blickwinkel, zumal die einlässlichen vor-instanzlichen Erwägungen weitgehend unbestritten bleiben. Objektiv zurechenbare Verbindungen zu den LTTE und tamilisch-separa-tistische Interessenverfolgungen können dem Beschwerdeführer gemäss den Erwägungen oben nicht in flüchtlingsrechtlich relevantem Ausmass zu-geschrieben werden (E. 7.1.3). Weder aufgrund seiner Vorbringen noch der übrigen Akten ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung nach Sri Lanka dort mit beachtlicher Wahrscheinlich-keit einer nach Art. 3 EMRK oder FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine entsprechende konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, was ihm aber nicht gelingt. Das

SEM ist auch aus heutiger Perspektive in seiner Erkenntnis zu bestätigen, dass die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka den Wegweisungsvollzug nicht als generell unzulässig erscheinen lässt (vgl. beispielhaft das Referenz-Urteil des BVGer E-737/2020 vom 27. Februar 2023 E. 10.1.2.3 und das Urteil D-1281/2020 vom 30. Januar 2023 E. 9.2.2 am Ende [je m.w.H.]). Und auch der EGMR hat sich wiederholt mit der Gefährdungssituation von Tamilen auseinandergesetzt, die aus einem europäischen Land nach Sri Lanka zurückkehren müssen. Dabei unterstreicht der

E-458/2021 Seite 21 Gerichtshof, dass nicht in genereller Weise davon auszugehen sei, zurückkehrenden Tamilen drohe eine unmenschliche Behandlung. Der Vollzug der Wegweisung ist somit sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig. Betreffend die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges sind die zutreffenden einzelfallspezifischen Ausführungen des SEM nicht zu beanstanden. Diese werden in der Beschwerde auch nicht substantiell bestritten. Dies gilt ebenso für die Ausführungen zur allgemeinen Lage in Sri Lanka und im Besonderen die Erkenntnis, dass dort auch im heutigen Zeitpunkt weder Krieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt herrscht. An der vom SEM zutreffend festgestellten Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges vermag die zurzeit in Teilen Sri Lankas herrschende angespannte Lage (Polit-, Wirtschafts- und Finanzkrise sowie zeitweise gewaltsame Proteste gegen steigende Preise für Verbrauchsgüter und gegen Engpässe vorab bei der Treibstoffversorgung) grundsätzlich nichts zu ändern, zumal die Krise die ganze srilankische Bevölkerung betrifft. Im Hinblick auf die zu bestätigende Möglichkeit des Wegweisungsvollzuges (vgl. Art. 83 Abs. 2 AIG) ist im Übrigen darauf hinzuweisen, dass es dem nach wie vor mitwirkungsverpflichteten Beschwerdeführer obliegt, in seinem Besitz befindliche Identitäts- und Reisepapiere vorzulegen beziehungsweise sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12). Der Vollzug der Wegweisung ist nach dem Gesagten als zulässig, zumutbar und möglich zu bezeichnen. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

## **E. 8**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen und es erübrigt sich, auf deren Inhalt näher einzugehen.

## **E. 9.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Auf deren Erhebung

E-458/2021 Seite 22 ist jedoch angesichts der mit Instruktionsverfügung vom 10. Februar 2021 gewährten unentgeltlichen Prozessführung zu verzichten.

## **E. 9.2**

Der mit besagter Instruktionsverfügung beigeordneten Rechtsbeistandin ist ein amtliches Honorar für ihre notwendigen Aufwendungen im Beschwerdeverfahren auszurichten. Diese präsentiert mit Eingabe vom 23. Februar 2021 ihre Honorarnote. Während der Stundenansatz von Fr. 150.– und die Auslagen von Fr. 33.60 nicht zu beanstanden sind, er-

scheint der ausgewiesene Zeitaufwand von rund 10 Stunden überhöht, zumal die vorliegende 15-seitige Beschwerde zu rund einem Drittel aus textbausteinartigen Ausführungen besteht, die von der Rechtsvertretung auch in anderen Verfahren verwendet wurden. In Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren (vgl. Art. 8 ff. VGKE) ist das Honorar für das vorliegende Verfahren demnach auf insgesamt Fr. 1'100.– (inkl. Auslagen und allfälligem Mehrwertsteuerzuschlag) festzusetzen.

(Dispositiv nächste Seite)

E-458/2021 Seite 23

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.